



EVANGELISCHE
REALSCHULE
ORTENBURG
mit Internat

Leben lernen



Staatlich anerkannte Realschule
mit Internat für Jungen und Mädchen
Frauenfeld 4–7 · 94496 Ortenburg
Telefon 08542/96150 · Fax 08542/961550
E-Mail: schulleitung@realschule-ortenburg.de

Schulvertrag

zwischen der Evangelischen Erziehungsstiftung Ortenburg als Schulträger, vertreten durch den Vorsteher, dieser wiederum vertreten durch den Schulleiter der **Evangelischen Realschule Ortenburg**

und dem Schüler* _____

geb. am _____ gesetzlich vertreten durch einen Personensorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreter, nämlich _____

wohnhaft in _____

Vorbemerkungen

1. Die Evangelische Realschule Ortenburg ist eine staatlich anerkannte Privatschule (Ersatzschule). Ihre Abschlusszeugnisse verleihen die gleichen Rechte wie die staatlichen Schulen.
2. Die Schule ist eine evangelische Schule. Es können auch Angehörige anderer Bekenntnisse aufgenommen werden. Das heißt u. a.: Sie bemüht sich in besonderer Weise darum, christliche Grundsätze im Schulalltag umzusetzen und Christsein in der Schulgemeinschaft konkret erfahrbar zu machen, z. B. durch die Anbahnung gegenseitiger Unterstützung der Schüler, bei regelmäßigen Schulandachten mit besonderen Gruppenangeboten, nicht zuletzt beim Umgang mit Schwierigkeiten und Belastungen.
3. Die Vertragsschließenden erkennen das auf dem Evangelium gegründete Erziehungsanliegen an. Erziehungsberechtigte bemühen sich um eine regelmäßige Teilnahme ihrer Tochter/ihrer Sohnes am religiösen Leben der Schule.
4. Die Vertragsschließenden verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und dazu, sich um eine rechtzeitige Schlichtung von Konflikten zu bemühen.
Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Eltern sowie der Schüler in der Schülermitverwaltung.
5. Die Vertragsschließenden erkennen die staatliche Schulordnung als Bestandteil dieses Vertrages an, soweit sie für private Ersatzschulen gilt.
Die Hausordnung ist bekannt und Bestandteil dieses Vertrages. Hinsichtlich Vorrückens und Prüfungen gelten jeweils die für öffentliche Schulen bestehenden Bestimmungen (RSO, Kap.2, §24).

*Zum vereinfachten Verständnis verzichten wir im gesamten Vertrag auf Genderformulierungen.

Im Einzelnen wird vereinbart:

§ 1 Aufnahme

Die Schule nimmt den Schüler _____

mit Wirkung vom _____ in die _____ Jahrgangsstufe auf .

Mit der Aufnahme wird der Anforderung von Schülerpapieren der abgebenden Schule zugestimmt.

§ 2 Schulgeld

Das durch den Vertragspartner zu zahlende Schulgeld von derzeit monatlich € 45,-- für 12 Monate wird jeweils zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung von 50 % vorgenommen.

Änderungen werden spätestens bis zum 01. Juli des laufenden Jahres mitgeteilt, bevor sie zum Schuljahresbeginn im September wirksam werden.

Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

Ermäßigungen können nur auf Antrag und bei Bedürftigkeit gewährt werden.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Schule erhebt ein Entgelt für weitere zusätzliche Lernmittel, schulisches Verbrauchsmaterial und Versicherungen. Hierüber wird gesondert eine Jahresrechnung erstellt.

Sie richtet sich nach der jeweils gültigen Schulgeld- und Gebührenordnung, die auch die derzeitige Höhe des Schulgeldes enthält.

Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Ein Exemplar ist dem Vertragspartner bei Vertragsunterzeichnung übergeben worden.

Fällig gewordene Forderungen des Schulträgers werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu erteilt der Vertragspartner eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat (separates Formular).

§ 4 Religionsunterricht

Die Teilnahme am evangelischen / katholischen Religionsunterricht ist Pflicht.

§ 5 Versicherungen

Der Schüler ist gegen Schulunfälle nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Versicherungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 6 Haftung

Der Schüler haftet neben den Personensorgeberechtigten für Schäden am Schuleigentum, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden.

Im Übrigen gelten die für die Haftung entsprechenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Die Schule ist berechtigt, Schäden in Eilfällen ohne vorherige Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten, des Schülers auf deren Kosten beseitigen zu lassen.

Die Personensorgeberechtigten oder der Schüler haften für alle Schäden, die durch die Benutzung von Fahrzeugen ihnen selbst oder Dritten entstehen.

§ 7 Haftungsausschluss

Eine Haftung der Erziehungsstiftung über § 6 hinaus und für Fahrzeuge, die in der Schulanlage abgestellt sind, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Für Fundsachen, vergessene oder zurückgelassene Sachen von Schülern haftet die Schule nicht.

Für Schäden oder Unfälle außerhalb von Schulveranstaltungen wird die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Beendigung des Schulverhältnisses

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Schulverhältnis endet mit dem Monat, in dem das Abschlusszeugnis ausgehändigt wird.

Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden: z.B.

1. wenn der Schüler oder Personensorgeberechtigte nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Schule verstößt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist;
2. bei erheblichen Verstößen gegen den Vertrag, die Schul- oder Hausordnung, insbesondere Verfehlungen des Schülers, die nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zur Entlassung aus der Schule führen;
3. bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule;
4. wenn die Personensorgeberechtigten oder der Schüler mit Zahlungsverpflichtungen drei Monate im Rückstand sind und auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats den geschuldeten Betrag begleichen;
5. Kündigung eines bestehenden Internatsvertrages.

Kündigungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
Gerichtsstand ist Passau.
Vor Anrufung des Gerichts soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Aufnahme in die Schule am _____ in Kraft.

Ortenburg, den _____

Der Schulleiter als Vertreter des Schulträgers

Die Personensorgeberechtigten

(zugleich als gesetzliche Vertreter des Schülers)

Datenschutz:

Ein umfassender Datenschutz entsprechend dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) wird gewährleistet. Die Evangelische Realschule Ortenburg mit Internat sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Evangelische Realschule und das Internat über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.